

Landgericht Stralsund

①

Az. 70515/17

Urteil  
VIA NAMEN DES VOLKES

in der Sache

des Herrn Klaus Dörschuck, Rastadter  
Chaussee 43, 18438 Stralsund

- Beteiligte und Verteidiger

Prozessbevollmächtiger: R. Ahrens,  
Hegelstraße 52, 18438 Stralsund

gegen

1. Frau Marta Dörschuck, Parauer Dorf-  
Straße 17, 18438 Stralsund  
- Beteiligter zu 1.) und Verteidiger

2. Frau Barbara Dörschuck, Parauer Dorf-  
Straße 15, 18438 Stralsund  
- Schläger zu 2.)

3. Herr Xander Dörschuck, Freigraeder-  
Straße 72, 85578 Neuburg  
- Beteiligter zu 3.)

Prozessbevollmächtigte für alle Beteiligten: D. Andrian  
Handwerkerstr. 7, 18438 Stralsund

hat das Landgericht Stralsund, ②  
Zivilbeamter F. durch die Richter an  
Landgericht Dr. Liebke als Erste Richter  
aufgrund der mindlichen Verhandlung  
vom 11.01.2018 für Recht erkannt:

Diese Urteile

für alle

zu hoch



1. Das Teil-Versäumnisurteil des  
(Landgerichts Stralsund vom  
09.12.2017, Bz. 70515/17)  
wird aufgehoben und die Klage  
wiederaufgestellt.
2. Auf die Widerklage hin wird der  
Klage verurteilt, an die Beklagte  
(zu 1.) 30.000 € zu zahlen.
3. Der Kläger trägt die Kosten des  
Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vollständig vollstreckbar,  
wenn die Beklagte zu 1.)  
Stilzahl in Höhe von 110%  
des jener bis zu vollstreckbaren  
Betrages hält.

Die Sanktion wird auf  
54.000 € fortgesetzt.

(3)

### Tatbestand

Die Parteien streiten um Nachlassverbindlichkeiten. Die Belege zu 1.) bestätigen weitestgehend die von ihr angeführte obige Fehlversammlung mit Gesamtbetrag 30.000 €.

Der Kfz ist der Bruder des am 27.07.2017 verstorbenen Herrn Erwin Dörschuck. Die Belege zu 1.) ist seine Ehefrau. Die Belege zu 2.) und 3.) sind die gemeinsamen Kinder.

Der verstorbene war Eigentümer eines Grundstückes in Stralsund, welches in der Langenstraße 30. Das bewies er einen Fuhrenkunden. Der Kfz arbeitete als Städter Testhasser mit. Eine Nachzahlung der Eigentumschaft aufsteht obengenannt nicht.

~~Der Kfz behauptet, dass er den Verstorbenen Herrn Erwin Dörschuck insgesamt 15.000 € zur Verfügung gestellt habe. Diese Seien gezahlt worden, um den voraufgegangenen Liquiditätsengpass zu überwinden. Er~~

Der Kfz zahle insgesamt 15.000 € an den Verstorbenen Herrn Erwin Dörschuck um voraufgegangene Liquiditätsengpasse zu überwinden. Im Jahr 2015 zahlte er 10.000 € und im Jahr 2016 5.000 € auf das Geschäftskonto des Verstorbenen.

Etwas wahr,  
königt noch  
Erstschichtung

Vad?  
Ers?

welchen?

Stolz

Der Müller behauptet, dass er in den Jahren  
z. Zt. bis 2018 verschiedene Sanierungen für  
den Verkaufshaus abrunden habe, die bisher  
nicht vergütet seien.

Im Jahr 2011 habe er das Dach des  
Gebäudes auf dem Grundstück Hirschweg 11  
neu gedeckt. Dies sei baufällig gewesen.  
Dafür habe er Baumaterialien im Wert von  
10.000€ und Arbeitsleistung mit einem  
Wert von 3.000€ eingesetzt.

Im Jahr 2015 habe er die Fliesen im  
Vorlaufraum erneuert. Dies sei ebenfalls  
baufällig gewesen. Dafür habe er Fliesen im Wert  
von 5.000€ und Arbeitsleistung im Wert  
von mindestens 2.000€ eingesetzt.

Im Jahr 2016 sei die Holztreppe des  
Lagergebäudes neu zu streichen gewesen.  
Dafür habe der Müller Farbe im Wert  
von 2.000€ gekauft und seine  
Arbeitsleistung mit einem Wert von  
mindestens 1.000€ eingesetzt.

Das ist nur so  
und wird mir  
alles erzählen

Die geschäftsführende Person  
Enzelrichter, Polizei am Landgericht  
Dr. Weisbusch, hat mit Verfügung vom  
16.11.2017 das schriftliche  
Angeordnet und allen Beteiligten angegeben,  
dinnen einer Ladekasse von zwei Waren  
durch einen Reisebeamten ausgetragen,  
remp sie C.Dr gegen die Plage  
verkauft haben. Die Verfügung  
wurde den Beteiligten am 16.11.2017  
zugeschickt.

ist am selben Tag bei Gericht  
eingegangen Sonst hat die  
Prozessverhandlung die Belehrung am  
20.11.2017 für die Beteiligten zu 2.) und  
3.) Verteilungsanzeige ergeben.  
Die Beteilige zu 1.) hat keine Verteilungs-  
anzeige eingebracht.

Am 04.12.2017 hat die Richterin am  
Landgericht Dr. Lichius Teil-Versammlung  
gegen die Beteilige zu 1.) erlassen und  
sie zur Zahlung von 30.000€ verhakt.  
Das Versammlung ist wurde die Beteilige zu 1.)  
am 04.12.2017 zugeschickt und dem  
am 11.12.2017 zugeschickt und dem  
11.12.2017. Am 27.12.2017 hat  
die Beteilige zu 1.) durch die Prozess-  
verhandlung Einspruch gegen das Teil-  
Versammlung eingelegt. Der Urteile hat  
bezüglich der Beteiligungen auf eine Teilnahme ergebnis.

Der Käfer beantragt,

- 1. Das Versammlung gegen die  
Beteilige zu 1.) aufzuheben.
- 2. Die Entfernung des Rechtsstreits  
gegen die Beteilige zu 2.) und  
3.) festzustellen;
- 3. Wissense die Beteilige als  
Gesamtkosten zu verhaken, an den  
Käfer 30.000€ zu zahlen.

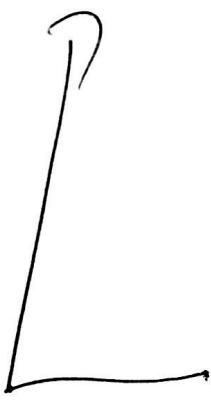
Die Beteilige zu 1.) beantragt,

das Versammlung vom  
01.12.2017 aufzuheben und  
die Käfer davon zu trennen.

Die Befragte zu 2.) und 3.) beantragt, ⑥

die Feststellungslage und, soweit überste entschieden wird, die Klage abzumelden.

Die Befragten meinen, dass es unklar ist, wie sich die Forderung des Klägers zusammensetze.

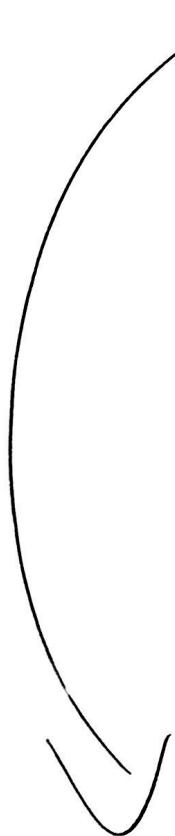


Teil der  
Urteils-  
Gesichts

Widerlegend begibt die Befragte zu 1.) die Rückzahlung der von ihr gezahlten 30.000 €. Diese Zahlung erfolgte aufgrund der Zahlungsanforderung durch die Gerichtsvollzieherin am 15.12.2017.

Die Befragte meint, dass der Einspruch gegen das Teil-Versäumnisurteil rechtig erfolgte.

widerlegend begibt die Befragte zu 1.), den Kläger zu verurteilen, an die Befragte zu 1.) 30.000 € zu zahlen.



Der Kläger beantragt,

die Widerlegung der Befragten abzumelden.

Klärer

In der minutiösen Verhandlung am 11.01.2018 hat das Gericht den Kläger gem. § 161 ZPO gesetzlich angehört. Er hat ausgegeben, dass die Kündigung Rückzahlung der jahrsdien Beträge nicht direkt vereinbart war,

Weltmarkt sollte er durch seine willkürliche Befreiung vom Gewinn des Unternehmens profitieren.

## Entwicklungsgrinde

Der Eingesuch der Bekleidung zu 1.) gegen  
den Verzerrungsanteil von Landgericht  
Sachsen vom ca. 2.2017, Az. 70515/17  
ist zulässig (dazu I.).

Die Kluge ist teilweise zulässig (dazu II), aber verboten (dazu III). Die Weisheit ist zulässig (dazu IV) und verboten (dazu V).

# I.

Der Einspruch der Befidler zu 1.) gegen  
das Versäumnisurteil vom Landgericht  
Sachsen am 06.12.2017, Az. 70551  
ist zulässig. Es verzerrt den Prozess in  
die Lage zurück, in die er sich vor Eintritt  
des Versäumnis befand, § 342 Abs.

Der Dringschluss ist gem. § 328 II 20 gegen  
den Versäumungstadel verhängt.  
 Er wurde gem. § 550 I 20 ~~zurück~~  
eingezogen. Die Frist betrifft zunächst  
und beginnt mit der Zusage des Käufers.  
Gem. § 360 II BGB ist die letale  
Zeitabrechnung maßgeblich unabhängig davon,  
ob welche Partei diese erfasst.  
Dem Prozessverhandlungsrecht des Käufers  
ist das Urteil gem. § 172 I-1780  
am 11.12.2012 beigegeben worden.

Die Frist endete gem. §§ 222 I, II ZPO  
i.V.m. §§ 187 ff. BGB am 27.12.2017.  
Da 25.06.25.12. und der 26.12. sind  
Ferientage und gem. § 222 II ZPO fällt  
die Fristende auf den nächsten Werktag.

Die Prozessordnungshilfe hat also den  
Ansprüchen des § 340 I, II ZPO  
entsprechende Einspruchsfeststellung verfossen.

## II.

Die Klage ist teilweise zulässig.

Das Landgericht Straubing ist gem.  
§§ 27, 28 ZPO soziell und gem.  
§ 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 I ZVG  
sachlich zuständig.

Die Parteien streiten um Nachlassverab-  
redungen und die Befreiungen haben gem.  
§ 205 BGB als Voraussetzung.

Die Parteien sind, wie von § 78 I 1 ZPO  
gefordert, durch einen Notar vereinigt.

Bezüglich einer Höhe von 15.000 € ist  
die Klage gegen die Befreiungen zu 1.)  
unzulässig. Da der Anspruch ist nicht klar  
bestimmt gem. § 253 II 1.2 ZPO.

Darauf muss die Klage auf einen anderen  
Weg entgehen. Wenn im Wege der  
Teilung nur ein Teil der höheren  
Gegenforderung eingehalten wird und diese  
noch aus mehreren Gegenforderungen zusam-  
men setzt, muss er die angemessenen Abgren-

Rechtslage der Forderungen zuordnen. Das heißt der Käfer weiß getan. Er hat lediglich die einzelnen Teile aufgelistet und nur ein Vertrag erledigt. Eine Rechnung, welche Teil der Forderung abgehandelt ist, hat der Käfer nicht vorzunehmen.

Die eigentliche Forderungsabwicklung des Käfers gegenüber den Bevölkeren zu 2.) und 3.) steht die zulässige Verhandlung dar.  
§264 Nr. 2 ZPO in einer Rechtsverfolgung dar.

Das gem. §286 I ZPO erlaubt, eine Hilfeleistung des Käfers an die Forderung beizustellen. Er möchte gem. §264 ZPO die Freiheit von der Verhandlung wissen.

Er kann dies, Antrag gem. §260 ZPO zulässige mit dem Hilfeartrag, der den ursprünglichen Antrag aus der Klageabfuhr verbündet. Es handelt sich um eine gem. §260 ZPO zulässige eigene Klageabfuhr. Die Klage steht vor einer prozessuellen Bedeutung abhängig, auf die die Forderungen beeinflusst haben. Der Hilfeartrag muss in dem Fall gesetzt, dass die Hauptantrag keinen Erfolg hat.

Aus denselben Gründen wie bei den Beziehungen zu 1.) ist der Antrag jedoch in Höhe von 15.000 € verzuwenden.

Die Beklagten sind gem. § 255 I ff. ZPO (D) i.V.m. § 260 ZPO schuldhafte eigene Streitgenassen. Sie werden als Gesamtschuldnner verklagt. Es wird nicht die Einzelgemeinschaft als solche verfolgt.

Die Forderungen des Klägers können gen. § 260 ZPO im Wege der beweislasthaften Klageerhebung zu belegten Geboten gemacht werden.

### III.

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten in 1.) ein Anspruch auf Zahlung von 15.000€ unter keinen rechtlichen Gedächtnispunkten zu.

Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus § 455 I 2 BGB i.V.m. § 257, 2032 BGB.

Plaus



Der Kläger hat den Vertragenen 15.000€ gezahlt. Diese Forderungen kann die Beklagten zu 1.) ~~widr. f. § 135 IV BGB~~ mit Sicherheiten bestreiten. Die Zahlung ergibt auf das Geschäftsbüro des Vertragsvertrages. Die Beklagte zu 1.) kann als Erstes erster Ordung § 1824 I BGB Einwände in die Verpflichtungen des Vertragsvertrages nehmen. Sie muss sich dann die Kostentzulage anschauen. Dieser Abwehrungs-

Flucht ist ständig nachzukommen. (1)

Die Befreiung zu 1.) heißt ja nur § 1967, 2032 BGB für die ihm bestehenden Rechte des Verkäufers. Eine solche Klassensicherheit steht nicht. Unserer V. hat der Major das Geld gezeigt. Er hat jedoch selbst angegeben, dass keine vorherigen Rückzahlungsmodalitäten vereinbart wurden. Die Parteien haben sich nicht auf den Abschluss eines Dauerrestags geeinigt. Der Major sollte von einem der Verkäufer ausgestoßen werden.

Der Major steht auch kein Rückzahlungsgrund in Hülle von 15.000 € gen. § 288 BGB i.V.m. § 1967, 2032 BGB zu.  
Die Übereitung des Geldes erfolgte schon nicht unbedingt. Zu seiner Verjährung darf der Major nichts voraussetzen.

Der Major kann auch nicht gen. § 501 BGB widersprechen. Es fehlt ein Vertrag bezüglich eines Widerufsgrundes.

Der Major steht kein Anspruch auf Rückzahlung der 15.000 € gegen die Befreiung zu 1.) gen. § 287 BGB i.V.m. § 1967, 2032 BGB zu. Es liegt ein rechtlicher Grund vor. Der Major zahlt das Geld, um

die Eigentumsrechte des Unternehmens zu trennen. Es war starker Teilhaber des Unternehmens und sollte den Unternehmenserfolg wiederherstellen. Um diese Möglichkeit weiter anstreiten zu können, zahlte er das Geld.

Die Klage ist bezüglich der behaupteten zu 2.) und 3.) unbegründet.

Die Forderungsklage ist begründet, wenn die Hauptansprüche erfüllt ist. Das ist der Fall, wenn die erledigte Forderung umgesetzt, zugestanden oder bewilligt wird. Die erledigte Forderung ist die Zahlung der 30.000€ durch die Schäck zu 1.). Damit erfüllt die ~~gewährte Forderung~~ bei gewünschtem Werte gem. § 205 BGB die Bedingungen.

Die Klage muss zum Zeitpunkt des erledigten Ereignisses jedoch auch gestellt und begründet gewesen sein.

In Höhe von 15.000€ war die Klage zu diesem Zeitpunkt bereits unzulässig. In Höhe der weiteren 15.000€ war die Klage ungerechtfertigt. Denn nur die Klage ungerechtfertigt. Denn Klage stand auf Rückzahlungsanspruch in Höhe von 15.000€ plus Interessen schwanken Gesamtpunkt zu.

Da der Hauptanspruch erfüllbar ist, ist darüber hinaus eine Entschädigung zu fordern und damit ist die Klage unbegründet.

Dem Käfer steht an Rechtsahng-  
anspruch in Höhe von 15.000 € unter  
beinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. 13

## IV.

Die Widersetzung der Befreiungen zu 1.) ist  
zulässig.

Das Landgericht Stralsund ist gem. § 33 ZPO  
durch den Verf. § 1 ZPO i.V.m. § 23 Nr. 1  
FGVGA Sachlich zuständig.

### Die Abgrenzung

Der Abgrenzung steht mit dem Begriff  
der Befreiung in Zusammenhang. Diese bildet  
aus der Regel in Zusammenhang. Diese bildet  
an Schadensersatzanspruch aus und erlaubt  
eine gerechte Forderung welche auf einem  
Versäumnisrisiko beruht, das Gerede  
der litigante Begründet diente.

Wichtig daran, ob § 33 ZPO die  
besondere Praxisvoraussetzung ist oder  
nicht, und dassen Voraussetzungen erfüllt.

## V.

Die Widersetzung ist begründet.

Der Befreiungen zu 1.) steht an Begründung  
auf Schadensersatz in Höhe von 30.000 €  
gem. § 717 II ZPO zu. Danach besteht  
ein Begründung auf Schadensersatz wenn ein  
Forderung vollständig erfüllt ist  
aufgetreten oder abgeändert wird.  
Der Begründung gem. § 717 II 2 1. Hs. 200

berichts, in den eingängigen Rechtsstreit 16x  
geklagt gemacht werden.

Die Befreiung zu 1.) ist sachzugehrt. Der  
Anspruch steht dem Kläger rechtmässig zu.  
Die Befreiung zu 1.) wurde durch das  
Tiefbauamtswinkel des Landgerichts  
Sinsheim von 04.12.2017 verwirkt.  
Gegen sie darf nicht eingesetzt werden.

Das Veräumungswinkel steht angenommen.  
Es zahlt er 220 für die Anwendung  
Vollrechtsmaes Vwkt der.

Das Veräumungswinkel wird durch das  
Vorliegenden Strafliche Verfahren aufgehoben  
und die Wagnis angesetzt.

Als das Vollmais vollrechtsmaes und  
muss vollrechtsmaes sein oder eine  
freihafte Zahlung erfolgen. Die Befreiung  
zu 1.) zahlte am 18.11.2017 die  
39.000€ aufgrund der Zahlungs-  
aufsicht der Gerichtsvollrechtsmaes  
vom 15.02.2017.

Die Befreiungen zu 1.) ist ein Schaden  
in Höhe von 30.000€ entstanden.  
Der zweite Schaden ist derjenige, was  
Zur Finanzierung der Zusatzabrechnung  
getilgt wurde. Da der Käufer, der  
dies eben nicht ausgenutzt hat  
vollrechtsmaet, handelt auf eigene Gefahr  
und muss den aus der Vatfreibung  
hierfür die Schaden vollständig auf  
Grund des schuldnahmen Nichte-  
Wahrung ausgleichen.  
Gegen das Veräumungswinkel des

Landgerichts Strafsenat war der 15. Dezember noch möglich. Die Strafverfolgung des § 338 I ZPO war noch nicht abgelaufen. Der Ufpo hat dennoch bereits mit der Anfangsverhandlung begonnen.

## VI.

Die Entscheidung über die Kostenentschädigung auf § 331 I 1, 344 ZPO.

Das Kostenentschädigung ist nicht in gesetzlicher Weise geregelt. Das setzt voraus, dass sämtliche Prozeßvoraussetzungen vorliegen. Die Klage verweist auf § 331 I 1, 344 ZPO, wonach jedoch keine Kostenentschädigung, wenn lediglich die Kostenentschädigung des Landgerichts Strafsenat vom 04.12.2017 § 0515/17 nicht auf diese Weise ergeben dürfe.

Dr. Liebhuis J  
Unterschrift

Rechtsnach Tenor sind auf Platz 100.000,- €.

Der Urteil ist 10.000,- € für alle Befreiungen aus dem Rechtsvertrag vorläufig verbindlich (noch 15.000,- €).

Die Abrechnung beläuft sich auf 30.000,- €.

Die Zahlung von 15.000,- € ist fällig.

Die Rechtsanwältin stellt Sie zur Zahlung dar.

Die Zahlung der 30.000,- € kann als unbestritten  
bereitstehen angenommen.

Zuerst die Abrechnung: Sie gehört Ihnen unbestritten und ist  
rechtzeitig vorgelegt. Da Der Betrag der Zahlung mit vereinbart.  
wurde und aufrechterhalten. Wenn Sie diese Parteienabrechnung man-  
geln, wird nicht bestreiten, was passiert wurde. Das gilt  
auch für Beweisaufnahmen.

Wenn Sie - ich sage nochmals, dass ein Befreiung der  
Zahlung mit Nichtzulassen nicht ausreichend war, führt dies  
nicht dazu, dass die Zahlung in den Tatschendokumenten als  
unbestritten angenommen steht.

Die weiteren Entwicklungen sind überaus gut.

Voll befriedigt (127)

Karlsruhe, 04.11.2023